

trachtet, wirklich nicht mehr zu der römisch-katholischen Kirche gezählt werden. Denn die hohe Staatsregierung und die erste Kammer ordnen ihnen bei ihren wichtigsten kirchlichen Handlungen evangelische Geistliche bei, sie bestimmen ferner, daß diese Handlungen von evangelischen Pfarrern in die von Letztern zu führenden Kirchenbücher eingetragen und aus solchen beglaubigt werden und, nach einem Beschluß der jenseitigen Kammer, der auch die Billigung der hohen Staatsregierung erhalten hat, auf welchen die Deputation weiter unten zurückkommen wird, soll auf die Deutsch-Katholiken — zur Verhütung der Profelytenmacherei §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 angewendet werden, welches die Ueberschrift führt:

Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend.

Nach allem diesem, wozu noch die Bestimmungen über den Schulunterricht der Kinder deutsch-katholischer Eltern hinzukommen, und insonderheit in Folge der Anwendung des eben erwähnten Mandats auf die Verhältnisse der deutsch-katholischen zu der protestantischen und römisch-katholischen Confession ist es unmöglich, eine derartige Fiction aufrecht zu erhalten, wenn man nicht in unauflösbare Widersprüche gerathen will.

Fällt demnach dieser aus einer Fiction abgeleitete Grund für die Fortdauer der Beitragspflichtigkeit der Deutsch-Katholiken zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche hinweg, so bleibt nur noch übrig, den vorgedachten, von der Billigkeit entlehnten, zu beleuchten. Aber eben die Billigkeit ist es gerade, die dagegen spricht, daß die Deutsch-Katholiken mit jenen Beiträgen forthin belastet werden. Die Deputation findet es nämlich höchst unbillig, den Deutsch-Katholiken die Beisteuer zu den Lasten einer Parochie aufzugeben, welcher sie nicht mehr angehören und die ihnen keine Gegenleistung dafür gewährt. Daher kann die Deputation eine Unbilligkeit darin nicht finden, wenn den in der römisch-katholischen Parochie Verbleibenden die Deckung des Ausfalls zufällt, der durch den Austritt der Deutsch-Katholiken aus einer römisch-katholischen Parochie entsteht.

Wenn die Deutsch-Katholiken, statt in einen neuen Kirchenverband, in die protestantische Kirche eingetreten wären — was in Bezug auf ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche ganz gleich ist — so würde an eine derartige Forderung nicht gedacht worden sein.

Der kirchliche Gemeindeverband ist keine Zwangsverbindung. Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde hat das Recht, wenn es will, aus solcher auszutreten; mit seinem Austritt hört rechtlich seine Beitragsverbindlichkeit zu den Parochiallasten dieser Kirchengemeinde auf; mit dem Eintritt in eine andere Kirchengemeinde beginnt nun gegen diese seine Beitragsverbindlichkeit.

Die natürliche und bisher unbestrittene Folge davon ist, daß der durch den Austritt erwachsende Ausfall auf die verbleibenden Mitglieder der Kirchengemeinde übergeht und der Beitrag, welchen der in eine andere Kirchengemeinde Eintretende an diese nunmehr zu entrichten hat, den Mitgliedern der letztern erleichternd hinzuwächst. Dasselbe Verhältniß tritt auch hier ein, und es läßt sich nach der Ansicht der Deputation mit der Billigkeit nicht vereinigen, die Deutsch-Katholiken, welchen die Lasten ihres Cultus allein zufallen, zu nöthigen, auch noch Beiträge zu den Lasten derjenigen Parochie zu leisten, aus welcher sie herausgetreten sind, mithin doppelt zu zahlen.

Die Deputation sieht sich daher verpflichtet, für die Befreiung der Deutsch-Katholiken von den ohnedies einen großen

Ausfall nicht bewirkenden Beiträgen zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche bei der geehrten Kammer sich zu verwenden, und hofft um so mehr, daß diese sich für selbige aussprechen werde, da selbst das geistliche der römisch-katholischen Kirche angehörige Mitglied der ersten Kammer ausdrücklich erklärt hat:

„wie seinerseits es doch erwünscht gefunden werde, wenn das hohe Ministerium, ohne die treugebliebenen Katholiken höher zu besteuern, Mittel und Wege fände, wie von dieser Forderung abzusehen sei, zumal der Ausfall, der durch den Austritt der Dissidenten entstehe, vor der Hand kein bedeutender sein könne.“ —

In Folge dessen rathet die Deputation der geehrten Kammer an, darauf anzutragen:

„daß in dem zu erlassenden provisorischen Gesetze oder in der zu erlassenden Verordnung die Befreiung der Deutsch-Katholiken von Beiträgen zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche festgesetzt werde;“

den obgedachten entgegengesetzten Beschluß der ersten Kammer aber

abzulehnen.

In Betreff der Stolgebühren, welche mit den Parochialbeiträgen auf gleicher Linie stehen, hat der Königl. Herr Commissar bei der Verhandlung darüber in der ersten Kammer Folgendes erklärt:

„Was die Stolgebühren anlangt, so hat man diese bis jetzt mit Stillschweigen übergangen. Nach der in den Erblanden bestehenden Verfassung fließen die Stolgebühren in den katholischen Centralfonds, der bei dem Cultusministerium verwaltet wird. Nur bei einigen neu angestellten Geistlichen findet eine Ausnahme statt. Es hat nach den Stolgebühren Niemand gefragt, sie werden auch nicht von großem Belange sein und es würde nicht der Mühe werth sein, eine ausdrückliche Bestimmung darüber zu fassen. Sollte die neue Bewegung sich über die Oberlausitz verbreiten, was zur Zeit noch nicht der Fall ist, so würde es allerdings in mancher Beziehung näherer Bestimmung bedürfen und es werden eigenthümliche Verhältnisse dieser Provinz in kirchlicher Beziehung, wie es von jeher geschehen, ohne daß es einer besondern Vermehrung bedürfe, von der Staatsregierung berücksichtigt werden.“

Die Deputation sieht sich nichts desto weniger aus dem im Bezug auf die Parochialbeiträge oben entwickelten Gründen veranlaßt, sich für das oben ausgesprochene Gesuch der Petenten zu verwenden, und rathet der geehrten Kammer an, zu beantragen:

„daß in dem provisorischen Gesetze oder in der zu erlassenden Verordnung auch die Befreiung der Deutsch-Katholiken von Abentrichtung der Stolgebühren an die protestantische und römisch-katholische Geistlichkeit, in so weit diese Gebühren nicht für wirklich geleistete Amtshandlungen zu bezahlen sind, ausgesprochen werde.“

Staatsminister v. Wietersheim: Was die Parochiallasten anlangt, so bemerke ich Folgendes. Der Staat und vor Allem der christliche Staat hält den Grundsatz fest, daß jeder seiner Bürger einer bestimmten Confession angehören und daher auch Mitglied einer im Staate anerkannten oder geduldeten Kirchengesellschaft sein müsse. Diese Mitgliedschaft be-